



**Satzung des
CV 1895 Klein – Auheim
Tanzsport- Kultur- und Carnevalverein e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „CV 1895 Klein – Auheim Tanzsport-, Kultur- und Carnevalverein e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hanau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

(1) Der Verein bezweckt ausschließlich die Pflege und Förderung des Sports, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals sowie Kunst und Kultur.

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Pflege des Garde- und Schautanzsports, Teilnahme an Tanzturnieren

b) Förderung der Jugendarbeit im Tanzsport und im Jugendkarneval

c) Teilnahme an und Durchführung von Umzügen

d) Gestaltung von und Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen

e) Aufführungen von Theaterstücken

f) Sichtung und Archivierung örtlichen Ton- und Bildmaterials mit karnevalistischen Darstellungen.

In Verfolgung dieser Zwecke ist der Verein politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern, das sind Mitglieder, die Aufgaben und Ziele des Vereins durch tätige Mitarbeit unentgeltlich fördern und unterstützen.

b) passive Mitglieder, das sind Mitglieder, die ohne aktiv zu sein, den Verein unterstützen.

c) Ehrenmitglieder, das sind Mitglieder, die sich um Ansehen und Tradition des Vereins verdient gemacht haben, deren Ernennung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(3) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.

(5) Die Mitgliedschaft im Verein ist zwingende Voraussetzung für das Mitwirken in Abteilungen und Gruppen, sowie für öffentliche Auftritte mit dem Verein.

(6) Der Beitrittserklärung ist die Datenschutzerklärung des CV 1895 Klein-Auheim beigelegt. Mit Beantragung der Mitgliedschaft wird diese Datenschutzerklärung durch das Mitglied akzeptiert.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr ab dem Eintrittsmonat zu entrichten.

(4) Dem Verein ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen, oder der Beitrag ist per Überweisungsauftrag an das Vereinskonto zu überweisen.

(5) Über Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, entscheidet der Vorstand nach § 7 Abs. 1 d) der Satzung.

(6) Der Vorstand kann in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(7) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ausgenommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss bis spätestens zum 30.09. schriftlich dem Vorstand vorliegen.

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss.

§ 7 Ausschluss

(1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

d) Nichtzahlung des Beitrages gem. § 5 Abs. 5 der Satzung.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) die Jugendversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) **Dem geschäftsführenden Vorstand** im Sinne des § 26 BGB. Hierzu gehören:

1. Vorsitzender / 1. Vorsitzende

2. Vorsitzender / 2. Vorsitzende

Finanzvorstand (Kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, nur eine Stimme bei Abstimmungen im Vorstand)

Schriftführer / Schriftführerin

Vorstandsbeirat / Vorstandsbeirätin.

Im geschäftsführenden Vorstand sind die Aufgaben für Öffentlichkeitsarbeit gebündelt.

b) **Dem erweiterten Vorstand**. Hierzu gehören:

Sportwart / Sportwartin,

Beisitzer / Beisitzerin,

Jugendwart / Jugendwartin,

Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin Tanzsport,

Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin Kultur,

Abteilungsleiter / Abteilungsleiterin Carneval,

Sitzungspräsident / Sitzungspräsidentin.

(2) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Um in den geschäftsführenden Vorstand gewählt zu werden, muss das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Um in den erweiterten Vorstand gewählt zu werden, muss das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ausnahme hiervon sind die Positionen der jew. Abteilungsleiter/-in und des Sitzungspräsident/in. Diese werden gemäß § 10 gewählt. Weiterhin die Position der Jugendwart/-in. Diese werden gem. § 11 gewählt.

Um zu gewährleisten dass der Vorstand jederzeit handlungsfähig bleibt, findet mindestens die Wahl des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzender/de zeitversetzt um ein Jahr statt.

- (4) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand führen regelmäßig, mindestens einmal im Vierteljahr, Vorstandssitzungen durch. Die Leiter der Gruppen können im Bedarfsfall zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden.
- (5) Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand, gilt die Entscheidung als nicht angenommen. Abstimmungen sind nur mit der Mehrheit der Stimmen gültig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger zu bestimmen. In der nächsten Jahreshauptversammlung wird diese Position bis zum ursprünglichen Ablauf neu gewählt. Daher erfolgt gegebenenfalls die Wahl nur für ein Jahr.

§ 10 Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Tanzsport
- Kultur
- Carneval.

(2) Die Abteilungen wählen den jeweiligen Abteilungsleiter/-in. Der Abteilungsleiter/-in wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

(3) Die Abteilung Carneval wählt zusätzlich den Sitzungspräsident / Sitzungspräsidentin für jeweils zwei Jahre .

(4) Als Abteilungsleiter/-in und Sitzungspräsident/-in kann sich jedes Vereinsmitglied bewerben.

Sobald Wahlen der entsprechenden Positionen anstehen, ist durch die Abteilung der geschäftsführende Vorstand zu informieren. Der geschäftsführende Vorstand informiert über den erweiterten Vorstand alle Abteilungen und Mitglieder.

Die Einladung zur einer Abteilungssitzung, bei der eine der o.g. Wahlen stattfindet hat daher schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Angaben der Tagesordnung stattzufinden.

(5) Die Abteilungsleiter/-in und der Sitzungspräsident/-in muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.

(2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 seiner Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart. Der Jugendwart muss bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

(5) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(6) Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

(2) Stimmrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen, sie haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

(4) Der Vorstand hat in der zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen mit Angaben der Tagesordnung einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden/de oder den 2. Vorsitzenden/de geleitet.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb 4 Wochen einzuberufen.

(4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Personenwahlen ist bereits bei einem Antrag einer Person schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Abstimmung zählen nur JA- oder NEIN–Stimmen.

(2)

Bei der Beschlussfassung/Bestätigung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei allen Personenwahlen in der Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung und Jugendversammlung müssen mindestens 50% +1 der anwesenden Mitglieder mit „JA“ stimmen um die Person direkt zu wählen (Bsp. 50 Anwesende Mitglieder = 26 JA-Stimmen).

Erreicht die Person im ersten Wahlgang die Quote von 50% +1 nicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Hier müssen dann lediglich die JA-Stimmen die NEIN-Stimmen überwiegen.

Sollten für eine Position zwei Personen oder mehr zur Wahl stehen ist geheim zu wählen.

Erreicht keiner der Personen im ersten Wahlgang die Quote von 50% +1 der JA-Stimmen, gibt es einen zweiten Wahlgang zwischen den zwei Erstplatzierten.

Gewählt ist die Person, die im zweiten Wahlgang die meisten JA-Stimmen auf sich vereint.

Da auch immer aktiv mit NEIN gestimmt werden kann, werden NEIN-Stimmen von den JA-Stimmen abgezogen.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung 2/3 der Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen (anwesenden) Mitglieder als JA-Stimmen erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heimat- und Geschichtsverein Klein-Auheim e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31. März 2023